

BESCHLUSS
der Mitgliederversammlung
des Bürgervereins Berlin-Karlshorst e.V. am 11. April 2016

Änderung der Beitragsordnung
des Bürgervereins Berlin-Karlshorst e.V.

Die Mitgliedervollversammlung des Bürgervereins Berlin-Karlshorst e.V. hat am 11. April 2016 gem. § 6 Abs. 5 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die am 01. Januar 2017 in Kraft tritt.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach § 4 Abs. 3 c der Satzung sowie die Aufnahmegebühren. Sie kann nur von der Mitgliedervollversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliedervollversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Aufnahmegebühren.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, das auf den Beschluss der Beitragsordnung folgt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Beitragshöhe

Beitragsklasse	Mitgliederstatus	Beitragshöhe pro Jahr in €
01	Berufstätige	24,00
02	Rentner/Studenten	12,00
03	Schüler/Erwerbslose	12,00
04	Ehrenmitglieder	frei

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Bürgerverein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 2,50 € (Beitragsklasse 01 gem. Abs. 1) bzw. 1,50 € (Beitragsklassen 02 und 03 gem. Abs. 1) fällig. Diese ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung gem. Abs. 4 zu entrichten.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag gem. § 3 Abs. 1 wird durch Einzugsermächtigung im Februar jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Wird ein Einzug kostenpflichtig zurückgebucht, sind die anfallenden Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.

(5) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins bzw. zahlen diese beim Schatzmeister in bar.

Bei Neueintritt im Laufe des Jahres wird der erste Beitrag einen Monat nach dem Eintrittsdatum fällig und ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

(6) Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, hat der Vorstand des Bürgervereins nach erfolgloser Mahnung über den Ausschluss zu entscheiden.